BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Juni 1974

über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern

(74/327/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds [1], insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Modalitäten der Aktionen und der Arbeitsweise des Fonds sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds [3] geregelt.

Der Rat vertritt in seiner Entschließung vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm [4] die Ansicht, daß es zur erfolgreichen Durchführung der im sozialen Bereich vorgeschlagenen Aktionen wichtig ist, vor allem durch die Stärkung der Rolle des Europäischen Sozialfonds die notwendigen Mittel vorzusehen.

Die vorgenannte Entschließung sieht ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vor.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben sich auf der Ratstagung am 12. Juni 1972 bestimmte Überlegungen und Schlußfolgerungen über die Beschäftigungspolitik zu eigen gemacht und die Kommission aufgefordert zu prüfen, inwieweit der Europäische Sozialfonds zur Verbesserung der Bedingungen für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer tätig werden kann.

Die finanzielle Last der Maßnahmen zugunsten der Wanderarbeitnehmer trägt in erster Linie das Aufnahmeland.

Das auf dem Arbeitsmarkt innerhalb der Gemeinschaft festgestellte Ungleichgewicht macht eine besondere gemeinsame Aktion zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen notwendig.

Diese besondere gemeinsame Aktion muß vor allem auf verbesserte soziale und auf humanere Verhältnisse der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen abzielen.

Um den Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern innerhalb der Gemeinschaft größere Wirksamkeit zu verleihen und ihren nahtlosen Ablauf während der aufeinanderfolgenden Wanderungsphasen zu gewährleisten, müssen sich die Maßnahmen, die für Zuschüsse des Fonds in Frage kommen sollen, in integrierte Programme einfügen, die gleichfalls dem Bedarf der Aufnahmeländer an Arbeitskräften und den Erfordernissen der Entwicklung der Ausreiseländer Rechnung tragen.

Für Maßnahmen zur Erleichterung der Aufnahme und Integration der Personen, die ihr Heimatland verlassen haben, in Gesellschaft und Beruf im Aufnahmeland müssen ebenfalls Zuschüsse des Fonds gewährt werden können.

Ferner muß eine Beteiligung des Fonds an den Maßnahmen vorgesehen werden, mit denen die Ausbildung der Sozialberater und des Lehrpersonals erleichtert werden kann.

Die vom Rat beschlossene Reform des Europäischen Sozialfonds ermöglicht die Beteiligung an den finanziellen Lasten, die in den Mitgliedstaaten durch die derzeitigen oder künftigen Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung sowie der geographischen und beruflichen Mobilität der Wanderarbeitnehmer entstehen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Integrierte Programme

(1) Zuschüsse des Fonds können gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 für Maßnahmen gewährt werden, die zu einem integrierten Programm gehören und die Beschäftigung sowie die geographische und berufliche Mobilität von Personen, die innerhalb der Gemeinschaft aus einem Land

[1] ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.
[2] ABl. Nr. C 23 vom 8. 3. 1974, S. 15.
[3] ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.
[4] ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1.

in ein anderes Land abwandern oder abgewandert sind, um dort eine Beschäftigung auszuüben — ausgenommen Grenzgänger —, erleichtern sollen.

Unter integriertem Programm ist die Gesamtheit der Maßnahmen zu verstehen, die notwendig sind, um die Wirksamkeit und den nahtlos verlaufenden Ablauf der Maßnahmen zu gewährleisten, die die aufeinanderfolgenden Phasen der Wanderung verbinden und von der Vorbereitung der Abwanderung bis zur Rückkehr in das Herkunftsland reichen können.

Die integrierten Programme müssen mit den Zielsetzungen der industriellen und regionalen Entwicklungspolitik übereinstimmen, die im Rahmen der von der Gemeinschaft aufgestellten gemeinsamen Aktionen festgelegt worden sind.

(2) Zuschüsse des Fonds gemäß Absatz 1 können für die Beihilfen gewährt werden, die in der Liste genannt sind, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates vom 8. November 1971 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/74 [2], aufgestellt worden ist.

Artikel 2

Betreuungsmaßnahmen

(1) Zuschüsse des Fonds können gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 auch für Maßnahmen gewährt werden, die zwar nicht zu einem integrierten Programm gehören, die jedoch die Aufnahme und Integration in Gesellschaft und Beruf von Personen, die ihr Heimatland zur Ausübung einer Beschäftigung in einem Land der Gemeinschaft verlassen haben — ausgenommen Grenzgänger — und ihren Familienangehörigen erleichtern sollen.

(2) Zuschüsse des Fonds gemäß Absatz 1 können für die Beihilfen B 20 bis B 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 gewährt werden.

Artikel 3

Sozialberater und Lehrpersonal

(1) Zuschüsse des Fonds können gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 außerdem für Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung und Fortbildung der Sozialberater sowie des Lehrpersonals gewährt werden, das damit betraut ist, den Wanderarbeitnehmern oder ihren Kindern Unterricht im Hinblick auf ihre Eingliederung zu erteilen.

(2) Zuschüsse des Fonds gemäß Absatz 1 können für die Beihilfen A 10 bis A 23 und B 10 bis B 22 der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 gewährt werden.

Artikel 4

Schlußbestimmungen

Dieser Beschluß tritt am fünften Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er ist auf Maßnahmen anwendbar, deren Entwurf die Kommission vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses genehmigt hat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. GSCHEIDLE

---

[1] ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 58.
[2] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.